

Geschäftsverzeichnismn.
509 und 510
Urteil Nr. 78/93
vom 9. November 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 50 und 51 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 «houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992 » (über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992), erhoben von den Eheleuten A. Mariën-Vandijck und der « Financile, Immobiliare, Promotie » AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften vom 7. Januar 1993, die am Tag darauf bei der Kanzlei eingegangen sind, beantragen Albert Mariën, Verwalter, und seine Ehefrau Frieda Vandijck, beide wohnhaft in Hoeilaart, Steenweg op Groenendaal 123, und die «Financiële, Immobiliare, Promotie » AG, mit Gesellschaftssitz in Gent, Kortrijksepoortstraat 89, die Nichtigerklärung der Artikel 50 und 51 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 «houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992 » (über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Juli 1992.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 8. Januar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes in den beiden Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben in den beiden Rechtssachen geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes ebenso wie die Verbindungsanordnung mit Einschreibebriefen vom 1. Februar 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 2. Februar 1993 hat der Hof die Besetzung um den Richter G. De Baets ergänzt, nachdem der der Besetzung angehörende Richter F. Debaedts zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Die durch Artikel 74 des organisiertenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Februar 1993.

Die Flämische Regierung hat mit Einschreibebrief vom 22. März 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde den klagenden Parteien mit Einschreibebriefen vom 20. April 1993 notifiziert.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 509 und die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510 haben mit Einschreibebriefen vom 10. bzw. 18. Mai 1993 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 7. Januar 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 16. Juli 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 16. September 1993

- erschienen

. RA R. Tournicourt, in Brüssel zugelassen, für die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 509,

. RA J. Autenne und RA J. Malherbe, in Brüssel zugelassen, für die Klägerin in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter K. Blanckaert und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die angefochtenen Bestimmungen sind ein Teil von Kapitel IV - « Sozialer Wohnungsbau » - des Dekrets vom 25. Juni 1992 über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992.

Artikel 50 des vorgenannten Dekrets besagt folgendes:

« Was die Flämische Region betrifft, wird in Abweichung von Artikel 162 § 1 4° des Einkommensteuergesetzbuches nur insofern ein Erlaß oder eine anteilige Senkung der Grundsteuer gewährt, als der beststeuerbare Katastralertrag kraft Artikel 9 § 1 2° bis 4° dieses Gesetzbuches verringert werden kann. »

Artikel 51 des Dekrets bestimmt folgendes:

« Artikel 50 tritt mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1992 in Kraft. »

Artikel 162 § 1 4° des Einkommensteuergesetzbuches (EStGB) lautet folgendermaßen:

« Auf Antrag des Betroffenen wird folgendes gewährt:

(...)

4° Erlaß oder anteilige Senkung der Grundsteuer, soweit der beststeuerbare Katastralertrag kraft Artikel 9 verringert werden kann. »

Artikel 9 § 1 EStGB bestimmt folgendes:

« Der Katastralertrag wird anteilmäßig entsprechend der Dauer und dem Umfang der Unproduktivität oder des Verlustes oder des Einkommensausfalls verringert:

1° falls ein unmöbliertes bebautes Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres mindestens neunzig Tage lang völlig unbenutzt und völlig unproduktiv geblieben ist;

2° im Falle der völligen Zerstörung eines Gebäudes;

3° im Falle der teilweisen Zerstörung, wenn diese eine Verringerung des Katastralertrages um mindestens 25 % mit sich bringt;

4° im Falle der völligen Zerstörung des Materials und der Anlagen, der teilweisen Zerstörung, wenn diese eine Verringerung des Katastralertrages um mindestens 25 % mit sich bringt, und falls das Material und die Anlagen entweder völlig oder zu einem Teil, der mindestens 25 % des Katastralertrages entspricht, im Laufe des Veranlagungsjahres mindestens neunzig Tage lang außer Betrieb gewesen sind. »

Die Bestimmungen der Artikel 9 § 1 und 162 § 1 4° sind nunmehr in die Artikel 15 bzw. 257 4° des

Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) aufgenommen worden, und zwar gemäß dem Gesetz vom 12. Juni 1992 zur Bestätigung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der koordinierten Fassung vom 10. April 1992, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juli 1992.

Laut dem zweiten Absatz des einzigen Artikels des vorgenannten Gesetzes vom 12. Juni 1992 gilt das EStGB 1992 mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1992.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die Argumentation der Parteien

A.1.1. In ihren jeweiligen Klageschriften behaupten die klagenden Parteien mit analogen Worten, daß sie als Eigentümer von Grundstücken in der Flämischen Region durch die angefochtenen Bestimmungen benachteiligt würden, da sie vom Veranlagungsjahr 1992 an keine Grundsteuerbefreiung für unproduktiv gebliebene, unmöblierte bebaute Grundstücke mehr erhalten könnten.

A.1.2. Beide klagenden Parteien machen eine Verletzung der zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften geltend, und zwar insbesondere von Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.

Die klagenden Parteien bringen vor, daß die Regionen hinsichtlich der Grundsteuer zwar dafür zuständig seien, den Steuersatz und die Befreiungen zu ändern, nicht aber dafür, den Steuergegenstand und die entsprechende Bemessungsgrundlage zu ändern.

Sie behaupten, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht bloß eine Befreiung ändern, sondern vielmehr die Besteuerungsgrundlage selbst betreffen würden.

A.1.3. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510 macht ebenfalls eine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung geltend. Die « Financière, Immobilière, Promotie » AG ist der Ansicht, daß der Gleichheitsgrundsatz mißachtet worden sei, indem der Erlaß bzw. die Senkung der Grundsteuer für die in Artikel 9 § 1 1° EStGB genannten Immobilien abgeschafft werde, nicht aber für die Immobilien im Sinne von Artikel 9 § 1 2° bis 4° EStGB, obwohl letztere sich in einem ähnlichen Zustand der Unproduktivität befänden.

A.2.1. In ihrem Schriftsatz macht die Flämische Regierung an erster Stelle die Unzulässigkeit der Klagen geltend.

Die von der « Financiële, Immobiliare, Promotie » AG erhobene Klage sei - so die Flämische Regierung - unzulässig, weil der Nachweis für die Veröffentlichung der Satzung und den Klageerhebungsbeschluß im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht erbracht worden sei.

Dem Verfasser des Schriftsatzes zufolge würden die klagenden Parteien ebenfalls nicht nachweisen, daß sie tatsächlich unmittelbar, ungünstig und persönlich vom angefochtenen Dekret betroffen sein könnten.

A.2.2. Zur Hauptsache vertritt die Flämische Regierung die Meinung, daß der Dekretgeber tatsächlich dafür zuständig gewesen sei, die angefochtenen Bestimmungen zu verabschieden.

Die von den klagenden Parteien vorgebrachte These, der zufolge nicht die Befreiung von der Grundsteuer sondern eine Befreiung von der entsprechenden Besteuerungsgrundlage geändert worden sei, entbehre - so die Regierung - der faktischen Grundlage. Es werde nämlich dem Erlaß bzw. der anteiligen Senkung der Grundsteuer im Sinne von Artikel 162 § 1 ⁴ EStGB ein Ende gesetzt, d.h. der Steuer selbst und nicht der Besteuerungsgrundlage, die der Katastralertrag sei.

Auch wenn eine Befreiung von der Besteuerungsgrundlage geändert worden wäre, so wäre ohnehin der Dekretgeber aufgrund von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 zuständig, vorausgesetzt, die Befreiungen von durch andere Instanzen erhobenen Steuern blieben davon unberührt; diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Flämische Regierung ist der Meinung, daß die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht mißachtet worden sei. Die durch Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 vorbehaltene Zuständigkeit betreffe nämlich nicht die Bemessungsgrundlage als solche, sondern die Festsetzung dieser Bemessungsgrundlage, insbesondere die Techniken und das Verfahren der Festsetzung des Katastralertrages. Diese Zuständigkeit bleibe von den angefochtenen Bestimmungen unberührt.

Die Flämische Regierung weist auch darauf hin, daß die angefochtene Maßnahme dem Leerstehen und Verfall von Gebäuden entgegenzutreten bezwecke und die Bestimmungen eher eine Anreizfunktion als eine steuerliche Funktion hätten. Die Zuständigkeit der Region beruhe somit auf den durch Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zugewiesenen Angelegenheiten in bezug auf Raumordnung, Umwelt und Wohnungswesen.

A.2.3. Nach Ansicht der Flämischen Regierung ist auch der von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ausgehende Klagegrund unbegründet.

Der Verfasser des Schriftsatzes erinnert daran, daß der Dekretgeber dem Leerstehen und dem Verfall habe entgegenzutreten wollen. Dazu sei es lediglich nötig gewesen, die Befreiung im Sinne von Artikel 9 § 1 ¹ EStGB aufzuheben, nicht aber die Befreiungen wegen Unproduktivität des Materials und der Anlagen oder wegen Zerstörung der Gebäude.

A.3.1. In ihrem Erwiderungsschriftsatz behaupten die Eheleute A. Mariën-Vandijck, daß sie tatsächlich ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen hätten. Sie erklären, daß sie als Eigentümer eines nicht mehr benutzten Fabrikgebäudes für das Veranlagungsjahr 1990 von der Grundsteuer befreit worden seien. Ihr Antrag auf Befreiung für 1992 sei jedoch aufgrund der angefochtenen Bestimmungen zurückgewiesen worden; gegen diese Entscheidung hätten sie beim Appellationshof Klage erhoben, wo die Rechtssache noch anhängig sei.

A.3.2. Zur Hauptsache weisen die Eheleuten Mariën-Vandijck darauf hin, daß die Grundsteuer nur ein « Vorausabzug » von der nationalen Immobilienertragsteuer sei. Wenn man annehmen würde, daß die Grundsteuer auch dann weiterhin zu entrichten ist, wenn der Steuerpflichtige aufgrund des föderalen Gesetzes eine Befreiung erhält, so würde man dem flämischen Dekretgeber die Zuständigkeit einräumen, Steuern auf einer nicht vorhandenen Bemessungsgrundlage zu erheben. Dies würde nach Ansicht der klagenden Partei dazu führen, daß der regionale Gesetzgeber dennoch Steuern erheben dürfe, obwohl das Nichtvorhandensein von Einkünften vom föderalen Gesetzgeber anerkannt werde.

Die Verfasser des Erwidierungsschriftsatzes weisen ferner darauf hin, daß in dem Fall, wo der steuerbefreite Katastralertrag nicht bei der Personensteuererklärung deklariert werde, der Anspruch auf Verrechnung der Grundsteuer erlösche. Normalerweise stelle dies kein Problem dar, weil auch die Grundsteuer entfalle. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen sei die Grundsteuer aber trotz der Befreiung des Katastralertrages bei der Personensteuer weiterhin zu entrichten.

A.3.3. Schließlich bestreiten die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 509 die von der Flämischen Regierung vorgebrachte These, der zufolge die Festlegung der Bemessungsgrundlage im Bereich der Grundsteuer nur das Verfahren zur Festsetzung des Katastralertrages gemäß Titel IX EStGB betreffen würde. Sie sind der Meinung, daß nicht nur die « Festlegung » der Bemessungsgrundlage sondern auch die Änderungen, Befreiungen und Senkungen dieser Bemessungsgrundlage Sache des föderalen Gesetzgebers geblieben seien.

A.4.1. Die « Financiële, Immobiliare, Promotie » AG hat ihrem Erwidierungsschriftsatz einen Auszug aus ihrer in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Satzung beigelegt. Sie betont außerdem, daß der Klageerhebungsbeschluß des Verwaltungsrats bereits der Klageschrift beigelegen habe.

Was ihr Interesse an der Klageerhebung betrifft, wiederholt die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510, daß sie mehrere Immobilien besitze und im Jahre 1991 noch eine Senkung der Grundsteuer wegen Unproduktivität ihres Eigentums erhalten habe, was infolge der angefochtenen Bestimmungen ab 1992 nicht mehr möglich sei.

A.4.2. Zur Hauptsache macht die « Financiële, Immobiliare, Promotie » AG geltend, daß die Grundsteuer gemäß Artikel 162 EStGB nicht wegen eines niedrigeren Grundsteuersatzes oder gar einer Grundsteuerbefreiung gesenkt werde, sondern deshalb, weil der Katastralertrag als Besteuerungsgrundlage aufgrund des Nichtvorhandenseins von Einkünften gesenkt werde. Die Aktiengesellschaft weist darauf hin, daß Artikel 162 EStGB ausdrücklich eine Änderung des steuerbaren Katastralertrages erwähne und die Berechnung nur in Verbindung mit Artikel 9 EStGB durchgeführt werden könne, der eindeutig die Besteuerungsgrundlage, nicht aber die Grundsteuer betreffe.

Die « Financiële, Immobiliare, Promotie » AG meint, es liege tatsächlich eine Befreiung - und zwar eine Befreiung ohne Senkung der Besteuerungsgrundlage - vor, wenn zum Beispiel wegen der Eigenschaft des Steuerpflichtigen Steuererlaß gewährt werde, wie dies gemäß Artikel 8 des Einkommensteuergesetzbuches der Fall sei. Artikel 9 EStGB verwende jedoch eine andere Technik, wobei die Besteuerungsgrundlage selbst je nach der Dauer der Unproduktivität der unbeweglichen Sache angepaßt werde.

A.4.3. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510 leugnet ferner, daß der föderale Gesetzgeber nur noch für die Techniken und die Verfahren zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage zuständig sei.

Des weiteren wird vorgebracht, daß das vom Dekretgeber verfolgte Ziel, dem Verfall entgegenzutreten, durch eine Steuer auf verfallene Häuser erreicht werden könne. Die Abschaffung der Grundsteuerbefreiung wegen Unproduktivität bestrafe Eigentümer leerstehender Häuser aber auch dann, wenn diese Häuser zur Vermietung bereit gemacht worden seien und also bestimmt nicht als baufällig gelten könnten.

A.4.4. Zum Abschluß ihres Erwidierungsschriftsatzes wiederholt die « Finanziële, Immobiliare, Promotie » AG, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen würden. Die Diskriminierung hätte nach Ansicht der klagenden Partei durch die Einführung einer Steuer auf verfallene Häuser vermieden werden können.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Die angefochtenen Bestimmungen haben zur Folge, daß - was die Flämische Region betrifft - mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1992 kein Erlaß oder keine anteilige Senkung der Grundsteuer für unproduktiv gebliebene, unmöblierte Immobilien mehr gewährt wird.

Die klagenden Parteien beziehen sich auf ihre Eigenschaft als Steuerpflichtige und Eigentümer von Immobilien und erklären, vorher Anspruch auf die durch die angefochtenen Bestimmungen ab 1992 abgeschaffte Steuerermäßigung gehabt zu haben. Sie weisen also das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen auf.

B.1.2. Die « Finanziële, Immobiliare, Promotie » AG hat den Nachweis für die Veröffentlichung ihrer Satzung in den Beilagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie für den fristgerecht gefaßten Klageerhebungsbeschluß gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erbracht.

B.1.3. Die von der Flämischen Regierung erhobenen Unzulässigkeitseinreden werden zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des von einer Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften ausgehenden Klagegrunds

B.2. Die angefochtenen Artikel 50 und 51 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 heben mit Wirkung vom Veranlagungsjahr 1992 den Erlaß bzw. die anteilige Senkung der Grundsteuer auf, die vorher gewährt werden konnte, falls ein unmöbliertes bebautes Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres mindestens neunzig Tage lang völlig unbenutzt geblieben war und keinerlei Erträge abgeworfen hatte. Die klagenden Parteien machen die Verletzung von Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen geltend.

B.3.1. Nach Artikel 3 Absatz 1 ⁵ des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen ist die Grundsteuer eine Regionalsteuer. Laut Artikel 3 Absatz 2 des vorgenannten Finanzierungssondergesetzes unterliegen die Regionalsteuern den Artikeln 4 bis 11 desselben Gesetzes.

Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes bestimmt zwar, daß die Regionen dafür zuständig sind, den «Steuersatz» und die «Befreiungen» von der Grundsteuer zu «ändern», aber die «Festlegung der Bemessungsgrundlage» der Grundsteuer ist kraft Artikel 4 § 4 des vorgenannten Gesetzes Sache des föderalen Gesetzgebers.

B.3.2. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist der Katastralertrag. Der Katastralertrag entspricht der durchschnittlichen, normalen, jährlichen Nettomiete, die eine unbewegliche Sache nach der Schätzung der Katasterverwaltung einbringen könnte. Dieser Katastralertrag wird gemäß den Artikeln 361 ff. des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 472 ff. EStGB 1992) für alle in Belgien gelegenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke sowie für das Material und die Anlagen, die wegen ihrer Art oder Bestimmung als unbewegliche Sachen gelten, festgesetzt. Der Katastralertrag wird - vorbehaltlich außerordentlicher oder besonderer Anpassungen - grundsätzlich im Wege des allgemeinen Ausgleichs alle zehn Jahre festgesetzt.

Laut den Vorarbeiten beruht das Verbleiben der Festlegung der Grundsteuerbe-

messungsgrundlage im föderalen Zuständigkeitsbereich auf der Erwägung, daß «(die Festsetzung) des Katastralertrages nämlich einen sehr großen Verwaltungsaufwand erfordert; seine Regionalisierung würde diesen Aufwand um ein Vielfaches vergrößern. Außerdem wird der Katastralertrag bei mehreren nationalen Steuern verwendet, weshalb es nicht angebracht wäre, ihn zu regionalisieren. » (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/1, S. 8)

Indem der Sondergesetzgeber im Bereich der Grundsteuer die «Festlegung der Bemessungsgrundlage » in Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten hat, hat er lediglich verhindern wollen, daß der einheitlichen Vorgehensweise der Katasterverwaltung bei der Festsetzung des Katastralertrages aller in Belgien gelegenen unbeweglichen Sachen gemäß den Artikeln 361 ff. des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 472 ff. EStGB 1992) Abbruch getan wird.

B.3.3. Den Vorarbeiten zufolge ist der in Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 enthaltene Ausdruck « Befreiung » auszulegen « wie ein Gattungsname, der sowohl Befreiungen und Steuerfreiheit als auch Ermäßigungen und Abzüge umfaßt » (Erklärung des Finanzministers, aufgenommen in den Bericht, *Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 271).

Der Begriff «Befreiung » im vorgenannten Artikel 4 hat somit eine umfassende Tragweite, die sowohl die Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 157 des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 253 EStGB 1992) als auch die Steuersenkungen im Sinne von Artikel 162 § 1 des vorgenannten Gesetzbuches (Artikel 257 EStGB 1992) in sich schließt.

B.3.4. Die im Bereich des Katastralertrages gewährten oder abgeschafften Steuerbefreiungen sind Sache des föderalen Gesetzgebers, wenn es sich um Befreiungen in bezug auf Immobiliärerträge handelt, die bei der Festsetzung der Einkommensteuer Berücksichtigung finden. Die Grundsteuerbefreiungen im Sinne der Artikel 157 und 162 des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 253 und 257 EStGB 1992) fallen in die Zuständigkeit des Regionaldekretgebers.

Beide Angelegenheiten dürften in Wirklichkeit wohl gemeinsame Merkmale aufweisen, weil Artikel 162 § 1 4° sich auf Artikel 9 § 1 bezieht. Da aber die Angelegenheiten verschiedenen Gesetzgebern zugeteilt worden sind, obliegt es jedem von ihnen, die jeweiligen Zuständigkeiten

auszuüben, die dem einen durch § 4, dem anderen durch § 2 von Artikel 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 zugewiesen werden.

B.3.5. Der Erlaß und die Senkung gemäß dem vorgenannten Artikel 162 § 1 4^o EStGB sind daher als eine « Befreiung » von der Grundsteuer im Sinne von Artikel 4 § 2 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989, nicht als Bestandteil der Festlegung des Katastralertrages als Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zu betrachten.

Indem in der Flämischen Region kein Erlaß oder keine anteilige Senkung der Grundsteuer für unmöblierte bebaute Grundstücke, die im Laufe des Veranlagungsjahres völlig unbenutzt geblieben sind und keinerlei Erträge abgeworfen haben, mehr gewährt wird, hat der Dekretgeber nicht in die durch Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit für die Festlegung der Bemessungsgrundlage eingegriffen.

B.3.6. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ausgehenden Klagegrunds

B.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510 macht in einem zweiten Klagegrund die Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung mit der Begründung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen sich nur auf Güter im Sinne von Artikel 9 § 1 1° des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 15 § 1 1° EStGB 1992), nicht aber auf diejenigen im Sinne von Artikel 9 § 1 2°-4° des vorgenannten Gesetzbuches (Artikel 15 § 1 2°-3° EStGB 1992) bezögen, während all diese Güter sich im gleichen Zustand der Unproduktivität befänden.

B.4.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessene Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.3. Den Vorarbeiten zufolge bezwecken die fraglichen Artikel 50 und 51 die Durchführung einer Bestimmung des Regierungsabkommens, die besagt, daß « der Kampf gegen Leerstand und Verfall gestärkt werden soll, indem die Grundsteuerbefreiung bei Nichtbeziehen einer Wohnung abgeschafft wird » (*Dok.*, Fl. Rat, Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 186/1, S. 30). Daß der Dekretgeber die Maßnahme auf alle bebauten Grundstücke, einschließlich der Industrie- und Geschäftsgebäude anwendbar gemacht hat, ist im Einklang mit der von ihm verfolgten Zielsetzung, die darin besteht, gegen Leerstand und Verfall zu kämpfen.

B.4.4. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 510 meint, sie werde als Besitzerin unmoblierter bebauter Grundstücke diskriminiert gegenüber Besitzern von Material oder Anlagen oder zerstörten Gütern, da die Grundsteuerbefreiung in der Flämischen Region ab 1992 für unmöblierte bebaute Grundstücke, die mindestens neunzig Tage lang völlig unbenutzt und völlig unproduktiv geblieben sind, nicht mehr gewährt werden kann, während die Befreiung für Material und Anlagen, die völlig oder zu einem wesentlichen Teil unproduktiv geblieben sind, oder Gebäude oder Material und Anlagen, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil zerstört worden sind, erhalten bleibt.

Wie zum obigen Punkt B.4.3 erwähnt, bezweckte der Dekretgeber, dem Leerstand und dem Verfall entgegenzutreten. Die ergriffene Maßnahme hängt mit diesem rechtmäßigen Zweck zusammen, indem die steuerrechtliche Situation der Besitzer leerstehender Gebäude weniger günstig ist. Die angefochtenen Bestimmungen lassen die Befreiung in jenen Fällen weiterbestehen, wo die Unproduktivität sich nicht auf leerstehende Gebäude bezieht, sondern auf Material, Anlagen oder zerstörte Güter. Die Unterscheidung zwischen Besitzern von Immobilien im Sinne der Hypothese nach Artikel 9 § 1 1° des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 15 § 1 1° EStGB 1992) und solchen im Sinne der Hypothesen nach Artikel 9 § 1 2°-4° desselben Gesetzbuches (Artikel 15 § 1 2°-3° EStGB 1992) ist objektiv, und die Maßnahme ist hinsichtlich dieser Unterscheidung dem verfolgten Zweck angemessen.

B.4.5. Der Klagegrund ist ebenfalls unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève